

„Wenn man das alles verbietet heißt das nicht,
dass Prostitution nicht passiert“

Eine Untersuchung des neuen Wiener
Prostitutionsgesetzes im Zusammenhang mit
Frauenhandel

Girlinger Gloria

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Im Mai 2012

Begutachterinnen:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gertrude Eigelsreiter-Jashari

Mag.^a Christiana Weidel

Abstract

Abstract Deutsch:

Diese Forschungsarbeit beschäftigt sich mit dem neuen Prostitutionsgesetz in Wien und dessen Zusammenhang mit Frauenhandel. Anfang des Jahres 2012 wurde die Aussage getätigt, dass das neue Prostitutionsgesetz den Frauenhandel in Wien reduziert hätte. Diese Arbeit soll aufzeigen, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht nachweisbar ist. Ferner soll sie die Situation von Sexarbeiterinnen in Wien beschreiben. Aufgrund der neuen Erlaubniszonen in Wien hat sich einiges für Frauen, welche in der Sexarbeit tätig sind verändert, besonders für diejenigen die auf der Straße arbeiten. Anhand qualitativer Erhebungs- und Auswertungsmethoden konnten folgende Ergebnisse, ermittelt werden. Diese und anschließende Schlussfolgerungen werden in dieser Arbeit präsentiert.

Abstract English:

This research deals with the new prostitution law in Vienna and its connection with trafficking in women. At the beginning of 2012 the statement was made that the new prostitution law would have reduced the trafficking of women in Vienna. This work shows that that for various reasons this fact is not provable. It will also describe the situation of sex workers in Vienna. Because of the new license areas in Vienna some has changed for women who are sex workers, particularly for those who work in the streets. Based on qualitative data collection and analysis methods the following results could be determined. These issues and subsequent conclusions are presented in this research.

Inhalt:

1. Einleitung	5
2. Forschungsinteresse	6
2.1 Zugang zum Feld.....	6
2.2 Ausgangssituation	6
2.3 Die Entstehung der Forschungsfrage	6
2.4 Eingrenzung der Forschungsfrage	7
3. Forschungskontext/ Literaturrecherche	7
3.1 Geschichte	7
3.2 Menschenhandel	8
3.3 Frauenhandel	9
3.4 Neues Prostitutionsgesetz	10
3.5 Verein LEFÖ.....	12
3.5 Beratungsstelle SOPHIE	13
3.6 NGO Exit	14
4. Forschungsprozess und Datenerhebung	15
4.1 Wahl der Untersuchungspersonen	15
4.2 ExpertInneninterview	15
4.3 Fixierung der Daten	15
4.4 Datenauswertung – Qualitative Inhaltsanalyse.....	15
5. Darstellung der Ergebnisse	16
5.1 Neues Prostitutionsgesetz	16
5.1.2 Änderungen	16
Positive Aspekte	17
Negative Aspekte	18
5.1.3 Meldung bei der Polizei	20
5.1.4 Gesundheitsuntersuchungen.....	21

5.1.5 Informationsmangel	22
5.1.6 Alternative zwischen Selbständigkeit und Angestelltenverhältnis.....	23
5.2 Menschenhandel/ Frauenhandel	25
5.2.1 Auswirkungen des Gesetzes	25
5.2.2 Täteridentifikation	26
5.2.3 Täterrollen	27
5.2.4 Verschiedene Gruppen untereinander.....	27
6. Zusammenfassung und Empfehlungen.....	28
6.1 Empfehlungen	30
6.2 Empfehlungen der Expertinnen	32
6.3 Berücksichtigung der ExpertInnen Meinung	32
7. Literatur	34
8. Quellen.....	36
9. Anhang	38

1. Einleitung

Diese Fallstudie stellt eine qualitative Forschung dar. Sie entstand im Laufe meines Studiums an der Fachhochschule St. Pölten. Im 5. und 6. Semester beschäftigte ich mich im Rahmen der Projektwerkstatt Prävention gegen Menschenhandel mit dem Thema Frauenhandel. Durch meine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung für Migrantinnen¹, die auch in der Sexarbeit tätig sind, entstand mein Interesse an der Situation von Sexarbeiterinnen² in Österreich.

Seit dem 01.11.2011 gilt in Wien das neue Prostitutionsgesetz. Dieses hat die Situation der Sexarbeiterinnen in Wien verändert, die Arbeitsplatzsituation ist begrenzter und die Rahmenbedingungen sind teilweise schwieriger geworden.

Am 27.01.2012 wurde während der Fragestunde des Wiener Landtages betont, dass der Frauenhandel seit der Einführung des neuen Gesetzes zurückgegangen sei (vgl. Homepage Die Presse 2012). Diese Aussage veranlasste mich, mir die Situation der Sexarbeiterinnen in Wien genauer anzusehen, insbesondere im Hinblick auf das neue Gesetz. Was hat sich verändert und hat es negative oder positive Auswirkungen auf Frauenhandel? Diese Fragen werde ich in dieser Forschungsarbeit beantworten. Nach einem Zeitraum von drei Monaten (November 2011 bis Januar 2012) kann quantitativ meiner Meinung nach, nicht darauf geschlossen werden.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich wie folgt:

Zuerst werden die Begriffe Menschenhandel und Frauenhandel erläutert und danach widme ich mich der Beschreibung des neuen Prostitutionsgesetzes, sowie den Einrichtungen, in denen ich Expertinnen³ zu diesem Thema befragt habe. In Abschnitt fünf, der das Hauptstück der Arbeit darstellt, beschreibe ich die erhobenen

¹ Die Beratungsstelle ist ausschließlich für Frauen, daher wurde der Begriff nicht gegendert.

² In dieser Forschungsarbeit wird der Begriff Sexarbeiterinnen nicht gegendert, da sie sich mit dem Thema Frauenhandel auseinandersetzt, und daher nur Frauen betrifft.

³ Dieser Begriff wird ebenso nicht gegendert, da nur Frauen als Expertinnen befragt wurden, was nicht beabsichtigt war.

Daten und präsentiere Ergebnisse. Am Ende der Arbeit ziehe ich ein Resümee und gebe Empfehlungen.

2. Forschungsinteresse

2.1 Zugang zum Feld

Durch meine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung für Migrantinnen, die auch Beratung für Sexarbeiterinnen anbietet, bekam ich einen Einblick in die Oberösterreichische Gesetzeslage. Ich wollte zusätzlich die Situation in Wien näher kennenlernen und entschloss mich daher Expertinnen in Wien aufzusuchen, und konzentriere mich in dieser Arbeit auf das Bundesland Wien. Des Weiteren zog ich entsprechende Literatur hinzu, um Berichte von Sexarbeiterinnen und Stellungnahmen von PolitikerInnen zu erhalten.

2.2 Ausgangssituation

Durch die Gesetzesnovelle gab es verschiedene Änderungen, die in Kapitel 3.3 näher erläutert werden. Unter anderem gelten seit dem oben genannten Datum territoriale Beschränkungen für Sexarbeiterinnen in Wien. Diese Beschränkung hat den größten Einfluss auf Sexarbeiterinnen, welche auf der Straße arbeiten. Die Auswirkungen werden in Kapitel fünf näher beschrieben.

Wissen zu dieser Thematik, im Besonderen über die Gesetzeslage und den Frauenhandel im Allgemeinen, ist für SozialarbeiterInnen in der praktischen Arbeit mit Betroffenen relevant. Maßnahmen für die Profession der Sozialen Arbeit erwähne ich daher im Abschnitt Empfehlungen.

2.3 Die Entstehung der Forschungsfrage

Das Interesse an dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz und an dem Thema Frauenhandel entstanden durch die oben erwähnten Faktoren. Diese beiden Themen wurden zur folgenden Forschungsfrage verbunden:

„Seit dem 1.11.2011 gilt im Bundesland Wien das neue Prostitutionsgesetz.
Tragen die dadurch veränderten Rahmenbedingungen zur Reduzierung von
Frauenhandel bei?“

2.4 Eingrenzung der Forschungsfrage

Zu Beginn wollte ich das neue Oberösterreichische Prostitutionsgesetz dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz gegenüberstellen und in Bezug auf Frauenhandel untersuchen. Da dies aber für eine Bachelor Arbeit in diesem Ausmaß zu umfangreich wäre, beschränkte ich mich auf das neue Wiener Prostitutionsgesetz. Den Begriff Zwangsprostitution ersetzte ich durch den Begriff Frauenhandel, da die Einrichtung LEFÖ, aus welcher eine Expertin befragt wurde, diesen Begriff grundsätzlich ablehnt. Da ich mich auf die Meinung der Expertin beziehen werde, habe ich darauf Rücksicht genommen. Als Begründung gab die Expertin an, dass LEFÖ Sexarbeit als (Erwerbs)Arbeit anerkennt und dazu Frauen nicht gezwungen werden können. Wenn Frauenhandel vorliegt, handelt es sich nicht um Sexarbeit, sondern um Menschenhandel (vgl. I1:Z81-86).

3. Forschungskontext/ Literaturrecherche

3.1 Geschichte

Frauenhandel existiert etwa seit dem 19. Jahrhundert und die Herkunftsgebiete der Opfer waren damals nicht anders als heute: Galizien (heute Westukraine), das westliche Russland (Ukraine und Belarus), Russisch-Polen und Bessarabien (heute Moldawien). Galizien war sehr arm und daher gut geeignet als Ursprungsgebiet für Frauenhandel. „Agenten“ sogenannte Vermittler, spielten damals wie heute eine wichtige Rolle, diese waren früher oft jüdischer Herkunft, wie ihre Opfer. Ebenso wie heute wurden Mädchen mit besseren Zukunftsaussichten in andere Länder gelockt. Schätzungen nach, wurden um 1900 ca. 10.000 Frauen jährlich ins Ausland gebracht. Um 1890 gab es eine eigene Gesellschaft, welche mit Frauen handelte, die sich Warschauer Gesellschaft zur gegenseitigen Hilfe nannte. Viele Mädchen wurden von den eigenen Familien angeboten, da die Eltern selbst im Elend lebten (vgl. Pollack 2011:A12).

Mittlerweile zählt Menschenhandel zu einer der ertragreichsten Formen der Ausbeutung. Weltweit werden nach Schätzungen der ILO (International Labour Organisation) ca. 2,4 Millionen Personen jährlich Opfer von Menschenhandel, und Händler verdienen dadurch 25 Milliarden Euro pro Jahr (vgl. Aumüller 2012:17). Der „Schlepperbericht“⁴ des Innenministeriums geht in Österreich von fünf- bis zehntausend Opfern des Menschenhandels aus, eine Expertin der Universität Krems geht von ca. 20.000 Fällen aus (vgl. Aumüller 2012:17).

Im UNODC-Bericht (United Nation Office on Drugs and Crime) von 2009 wird die Ausbeutung von Frauen und Mädchen in der Sexindustrie als häufigste Form des Menschenhandels mit 79 Prozent angegeben (vgl. Kreutzer 2009:24). *„700.000 Frauen werden jährlich weltweit in die Prostitution gezwungen. Die Opfer kommen hauptsächlich aus Asien, Afrika, Südamerika und verstärkt aus dem osteuropäischen Raum. 7 Milliarden USD ist der jährliche Gewinn aus dem Geschäft mit der Zwangsprostitution.“* (Homepage West 2012)

Etwa 50–75 % der Prostituierten in Wien sind Opfer von Frauenhandel (vgl. Homepage West 2012). *„Offiziell registriert sind 500 Prostituierte. Geschätzt wird, dass 5.000 bis 8.000 Prostituierte in Wien arbeiten. Ca. 15.000 Männer haben pro Tag/Nacht Kontakt zu Prostituierten.“* (Homepage West 2012)

3.2 Menschenhandel

Menschenhandel ist im Strafgesetzbuch unter §104a geregelt und ist somit eine Straftat (vgl. §104a Strafgesetzbuch 2012).

Die UN-Generalversammlung traf im Jahr 2000 ein Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität der Vereinten Nationen. In einem der zwei Zusatzprotokolle, welche 2005 verfasst wurden (Palermo Protokoll), wird der Begriff Menschenhandel wie folgt beschrieben:

⁴ „Der ... Jahresbericht Organisierte Schlepperkriminalität – Illegale Migration ... soll einen ... fundierten Gesamtüberblick über die Organisierte Schlepperei / Illegale Migration und einen Beitrag zur strategischen Entscheidungsfindung liefern.“ (vgl. Bundeskriminalamt 2010:5)

„...der Ausdruck „Menschenhandel“ ist die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.“ (Palermo Protokoll 2005:2)

Des Weiteren wird der Zweck dieses Protokolls folgendermaßen beschrieben:

- a. „...den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;*
- b. die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen sowie;*
- c. die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.“ (Palermo Protokoll 2005:2)*

3.3 Frauenhandel

Die Einrichtung LEFÖ, welche ich in Kapitel 3.4 näher beschreiben werde, definiert Frauenhandel wie folgt:

- „...wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden;*
- wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden;*
- wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder ArbeitgeberInnen beraubt werden“. (Homepage LEFÖ 2012)*

Frauenhandel wird im österreichischen Strafrecht geregelt unter dem Tatbestand Menschenhandel §104a und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel §217 im Strafgesetzbuch (StGB) (vgl. Homepage LEFÖ 2012).

3.4 Neues Prostitutionsgesetz

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz wurde am 30.06.2011 beschlossen und trat mit 01.11.2011 in Kraft. Im Folgenden werden die Neuerungen angeführt. Bezogen sind diese Daten von der Homepage der Stadt Wien und aus dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011).

Prostitution ist nach § 2 Abs.1: *„Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.“*

Die Erstanmeldung bei der Polizei laut § 5, welche die Sexarbeiterinnen bei Antritt der neuen Selbstständigkeit⁵ zur Registrierung vornehmen müssen, hat sich nicht verändert. In Zukunft müssen sie sich bei Urlaub oder Krankheit nicht mehr abmelden. Bestehen bleibt, dass der Magistrat, wenn eine Sexarbeiterin innerhalb von sechs Monaten nicht zur Kontrolluntersuchung beim STD Ambulatorium⁶ erscheint ohne sich abgemeldet zu haben, dies der Bundespolizeidirektion meldet. Eine weitere Neuerung ist, dass bei der Erstregistrierung, eine Beratung durch eine NGO (Non - Government Organisation) stattfindet. Dies hat den Zweck Frauenhandel auszuschließen.

Neu ist, dass nach § 7, jeder der ein Lokal neu eröffnet, einen Bescheid benötigt. Die bereits bestehenden Lokale haben ein Jahr lang Zeit, der neuen Meldepflicht nachzukommen. Wer ein Lokal ohne Erlaubnis betreibt, kann mit einer Strafe von bis zu 7.000 Euro rechnen. Ein Lokal kann von der Behörde sofort geschlossen werden, was durch einen BetreiberInnenwechsel nicht verhindert werden kann. Nach § 8

⁵ Neue Selbstständige werden in Österreich solche Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 1 bis 3 und 5 sowie § 23 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) erzielen und die für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (vgl. Homepage Unternehmensservice Portal 2012).

⁶ Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten.

werden zukünftige BetreiberInnen, der sogenannten „Zuverlässigkeitsprüfung“⁷, unterzogen. Dadurch kann zum Beispiel ein Verstoß gegen die prostitutionsrechtlichen Rechtsvorschriften, der noch nicht getilgt ist, ein Abweisungsgrund sein.

Die Arbeitsvorschriften wurden verbessert, im Bereich der Hygiene beispielsweise. In größeren Betrieben sind Aufenthaltsräume und Spinde für Sexarbeiterinnen vorgesehen.

Nach § 9 ist die Straßenprostitution unzulässig innerhalb von Wohngebieten, Friedhöfen, Haltestellen oder Kleingartengebieten, und es wurden so genannte Schutzobjekte wie zum Beispiel Schulen festgelegt. Nach § 10 kann die Behörde „...zusätzlich zeitliche und örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung und Ausübung der Prostitution verfügen.“ Zurzeit gibt es in Wien zwei Erlaubniszonen, diese Erlaubniszonen befinden sich am Auhof und am Prater. Die Diskussion um diese Erlaubniszonen lief zur Zeit meiner Recherchen noch und eine (Ab)Änderung kann noch folgen. Zeitliche Beschränkungen für die Ausübung existieren nicht mehr. In Gebäuden darf angebahnt⁸ werden, solange diese als Bordell gemeldet sind.

Strafen gibt es neuerdings für Freier⁹ laut § 16 und nicht nur für Sexarbeiterinnen. Wenn ein Freier außerhalb der erlaubten Zonen Kontakt aufnimmt oder anbahnt, kann eine Strafe von 500 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen verhängt werden.

Falls eine Sexarbeiterin an nicht erlaubten Zonen anbahnt, kann eine Strafe in der Höhe von 800 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen fällig werden.

⁷ „Die Behörde hat zu prüfen, ob die zukünftige Betreiberin oder der zukünftige Betreiber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die Personen mit maßgebendem Einfluss die für den Betrieb des Prostitutionslokals erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.“ (Wiener Prostitutionsgesetz § 8 Abs.1)

⁸ Anbahnung in der Prostitution liegt dann vor, „wenn jemand durch sein Verhalten erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen.“ (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 § 2 Abs.2)

⁹ „Als Freierinnen und Freier gelten Personen, welche die Dienstleistung einer Prostitution anbahnenden Person in Anspruch nehmen oder zu nehmen beabsichtigen.“ (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 § 2 Abs.9)

Bei Wiederholung beträgt die Strafe das Doppelte oder eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen.

Besseren Schutz für minderjährige Sexarbeiterinnen bringt das neue Gesetz ebenfalls. So sollen diese, nach § 17 Abs. 8, falls sie das erste Mal aufgegriffen werden, keine Strafe zahlen. Sie müssen aber zum zuständigen Jugendwohlfahrtsträger. Bei Unterlassen dieser Vorgabe, wird eine Strafe von 200 Euro fällig, statt bisher 1.000 Euro.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Straßenprostitution in den „sicheren“ Indoor¹⁰-Bereich zu verlagern. Die zuständige Stadträtin, Frau Sandra Frauenberger meinte hierzu: „Indoor arbeiten, heißt sicher arbeiten.“ (Homepage Wien 2012)

3.5 Verein LEFÖ

LEFÖ setzt sich seit 1985 für die Rechte der Migrantinnen in Österreich ein. Unterstützung für Betroffene wird in rechtlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Belangen angeboten (vgl. Homepage LEFÖ 2012) .

Ziele der Einrichtung sind:

*„Die Unterstützung und Empowerment von Migrantinnen; die Stärkung von Frauen im Migrationsprozess; die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Migrantinnen in Österreich; **der Schutz für Migrantinnen vor Rassismus, Gewalt, Ausbeutung und Menschenrechtsverletzungen**; adäquate Beratungs- und Bildungsangebote, die den realen Lebenssituationen von Migrantinnen entsprechen; **Information und Auseinandersetzung mit den Themen Frauenmigration, Frauenhandel und Sexarbeit**; Sensibilisierung und Lobbying für eine politische und gesellschaftliche Entstigmatisierung von Migrantinnen.“* (Homepage LEFÖ 2012)

¹⁰ Der Begriff Indoor wird für jene Arbeitsplätze verwendet, die nicht auf der Straße, sondern in Laufhäusern, Bordellen, Bars, etc. sind. Laut WPG 2011 § 2 Abs.5: „Prostitutionslokale sind zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution bestimmte oder verwendete Gebäude, Gebäudeteile oder andere geschlossene Räume.“

Die Arbeitsbereiche gliedern sich in eine Beratungsstelle für lateinamerikanische Frauen, einem Lernzentrum für Migrantinnen, TAMPEP – die Informations-, Beratungsarbeit und Gesundheitsprävention für Migrantinnen in der Sexarbeit anbietet und IBF – eine Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel.

Seit 1998 existiert IBF in Österreich.

Ziele der Einrichtung IBF sind:

- *„Prävention von Frauenhandel;*
- *Schutz für Migrantinnen vor Gewalt, Ausbeutung und Frauen-, Menschenrechtsverletzungen;*
- *Schutz und Sicherheit für betroffene Frauen und Mädchen;*
- *Stärkung der Frauen im Migrationsprozess, um sie bei der Lösung aus Abhängigkeits-, Gewalt- und Ausbeutungsverhältnissen zu begleiten und ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und Würde zu ermöglichen;*
- *Ermächtigung von betroffenen Frauen und Mädchen;*
- *Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Migrantinnen in Österreich.“* (Homepage LEFÖ 2012)

Des Weiteren gibt es eine Stelle die Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Lobbyingarbeit leistet.

3.6 Beratungsstelle SOPHIE

Die Beratungsstelle SOPHIE – Bildungsraum für Prostituierte, ist eine Einrichtung der Volkshilfe Wien und bietet folgende Angebote:

- *„Streetwork;*
- *Krisenintervention;*
- *Kommunikationsraum und ein Computer Café;*
- *Sozialberatung, Unterstützung und Begleitung;*
- *Rechtsberatung;*
- *Karriereplanung;*
- *Workshops und Kurse.“* (Homepage Sophie 2012:Angebote)

SOPHIE arbeitet eng mit Sexarbeiterinnen zusammen, da ein- bis zweimal wöchentlich Streetwork in Bars, Studios, Laufhäusern und am Straßenstrich gemacht wird. Ebenso kommen Frauen in die Einrichtung zur Beratung oder um andere Angebote wahrzunehmen.

3.7 NGO Exit

Die NGO Exit in Wien wurde 2006 von Menschenrechtsaktivistin Joana Adesuwa Reiterer gegründet. Sie selbst war durch ihre Vergangenheit mit dem Thema Menschenhandel konfrontiert und setzt sich seit Jahren dafür ein, diese Straftat zu reduzieren. Ihre Geschichte wurde im Buch "Ware Frau" von Corinna Milborn und Mary Kreutzer erzählt.

Angebote der NGO EXIT

Die Einrichtung bietet folgendes an:

- Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit;
- Anlaufstelle für Opfer von Menschenhandel;
- Sozial-, Rechtsberatung und Vertretung;
- Vernetzung und Lobbying für eine opferorientierte Gesetzgebung;
- Recherche und Dokumentation von Fällen von Menschenhandel;
- Handarbeit- und Bildungsprogramm (vgl. Homepage EXIT 2012).

Ziel der Einrichtung

Die Einrichtung reduziert Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung von Afrika nach Europa. Langfristiges Ziel ist es, diese Straftat in Zukunft ganz zu eliminieren (vgl. Homepage EXIT 2012).

Interventionsbereiche

Man will öffentliches Bewusstsein schaffen für das Verbrechen Menschenhandel, um der sexuellen Ausbeutung, der Existenz von gewalttätigen Praktiken und Diskriminierung von Frauen und Kindern in Afrika vorzubeugen. Man setzt sich ein für Mobilisierung und Aufbau von Kapazitäten für Betroffene um Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zu beseitigen sowie, Bereitstellung von sozialer und rechtlicher Unterstützung für Opfer in Österreich (vgl. Homepage EXIT 2012).

4. Forschungsprozess und Datenerhebung

4.1 Wahl der Untersuchungspersonen

Insgesamt befragte ich drei Personen (Expertinnen) in drei Interviews zum Thema Frauenhandel und zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz. Zuerst interviewte ich die kulturelle Mediatorin Mag.^a Sophia Shivarova von TAMPEP im Verein LEFÖ. Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung arbeiten eng mit Sexarbeiterinnen zusammen und mit Frauen, welche von Frauenhandel betroffen sind. Daher sind sie als Expertinnen zum gewählten Thema passend. Als zweite Interviewpartnerin konnte ich die Leiterin des Vereines SOPHIE Mag.^a Eva van Rahden für ein Gespräch über Telefon gewinnen. Des Weiteren interviewte ich Menschenrechtsaktivistin, Joana Adesuwa Reiterer. Wie bereits oben beschrieben, setzt sie sich seit Jahren mit ihrem Verein EXIT dafür ein, den Menschenhandel zu reduzieren und wurde daher für dieses Thema als Expertin befragt.

4.2 ExpertInneninterview

Da sich diese Arbeit mit dem Prostitutionsgesetz befasst und mit dessen Auswirkungen, war es naheliegend leitfadengestützte ExpertInneninterviews nach Meuser/Nagel durchzuführen (vgl. Meuser/Nagel 2005:71). „...wir beziehen uns auf diejenigen ExpertInnen, die selbst Teil des Handlungsfeldes sind, das den Forschungsgegenstand ausmacht.“ (Meuser/Nagel 2005:73). Während dem Interview nutzte ich einen Leitfaden (siehe Anhang) zur Unterstützung des Gesprächsverlaufes, um alle relevanten Themenbereiche abzufragen.

4.3 Fixierung der Daten

Die Interviews wurden digital aufgezeichnet und sind mit dem Programm „f4“ transkribiert worden. Die verschriftlichten Interviews haben die Gesprächspartnerinnen erhalten. Eine Anonymisierung schien nicht notwendig, da die Interviewpartnerinnen ihre Meinung öffentlich vertreten.

4.4 Datenauswertung – Qualitative Inhaltsanalyse

In dieser Arbeit wurde nach der Auswertungsmethode Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet, die das Ziel hat „...bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“ (Mayring 2010:98). Da während der Interviews bereits einige Kategorien entwickelt wurden, schien diese

Auswertungsmethode passend. Zur Datenauswertung wurde das Programm „MAXQDA“ verwendet.

5. Darstellung der Ergebnisse

5.1 Neues Prostitutionsgesetz

In diesem Kapitel wird auf die Änderungen eingegangen, die die Sexarbeiterinnen laut Aussagen der Expertinnen, am häufigsten betreffen und welche in den Interviews zur Sprache kamen. Relevant in Bezug auf den Menschenhandel ist dieses Kapitel, weil die erwähnten Änderungen, besonders die negativen Aspekte, den Frauenhandel verstärken bzw. diesen beeinflussen. Auf dieses Thema wird im Kapitel Menschenhandel und im Resümee noch explizit eingegangen.

5.1.2 Änderungen

Zwei Expertinnen wurden befragt, ob sie Rückmeldungen von Sexarbeiterinnen oder Freiern erhalten haben, in Bezug auf die Gesetzesänderungen. Mit Aussagen von Freiern haben beide Expertinnen keine Erfahrungen. Die am häufigsten erwähnte Änderung betraf die Zonen. Eine Expertin erwähnte, dass sich vieles für Sexarbeiterinnen, die Outdoor¹¹ arbeiten verändert hat, für diejenigen die in den Lokalen arbeiten, eher weniger. Die genaueren Ergebnisse dazu, werden in diesem Kapitel weiter unten ausgeführt. Dass sich einige Frauen nicht an das Gesetz halten bzw. nichts davon oder dessen Änderungen wissen, erwähnten zwei Expertinnen. *„...viele wollen sich jetzt diesem Gesetz nicht anpassen.“ (I3:Z18)* Die Frauen würden nicht verstehen, warum sie auf ihren alten Standorten nicht mehr stehen dürfen: *„... sie verstehen nicht, warum sie dort nicht mehr stehen dürfen, wo sie vorher gestanden sind. Also dass sie dort eigentlich wieder stehen wollen.“ (I2:Z51-53)* Ab Gültigkeit des neuen Gesetzes wollten die Frauen dagegen protestieren, hatten aber Angst, sich in der Öffentlichkeit zu offenbaren. *„Bei einem Protest in der Öffentlichkeit hatten sie Angst, dass sie erkannt werden.“ (I1:Z174)*

¹¹ Der Begriff Outdoor wird für jene Arbeitsplätze verwendet, welche sich außerhalb der Lokalitäten also auf der Straße, befinden. Nach WPG 2011 § 2 Abs.7: „Straßenprostitution ist die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb von geschlossenen Räumen.“

Ob dies zu einer Verdrängung oder zu einem „Verstecken“ dieses Gewerbes führt, waren sich die Expertinnen nicht einig. Frau Shivarova meinte, dies wäre der Zweck der Änderungen gewesen, Frau van Rahden meinte, dies könne noch nicht beurteilt werden, da die erlaubten Arbeitszonen noch nicht endgültig festgelegt sind. Dass es ausreichend Erlaubniszonen geben sollte und sie zurzeit noch nicht ausreichend sind, stellte sie jedoch fest. (vgl. I2:Z28-30) Eine Sexarbeiterin äußerte sich in einem Interview in „Der Standard“ folgendermaßen: *„Wir waren in einem sicheren Bereich, den habt ihr uns von heute auf morgen genommen. Ich habe keine Einladung für eine Sitzung bekommen, dass wir dagegen argumentieren können.“* (Stephanie M. (anonymisiert) zit. in Der Standard 2011:12) Auch Birgit Hebein von der Partei „Den Grünen“ meinte im Interview mit „Der Standard“: *„..., wir haben gemeinsam ausverhandelt den Wohnbereich zu entlasten und genügend sichere Bereiche für die Straßenprostitution zu schaffen. Letzteres fehlt und wäre dringend umzusetzen. Aber es gibt zumindest definierte Kriterien für Erlaubniszonen, zum Schutz der Frauen und Anrainer.“* (Hebein zit. in Der Standard 2011:12)

Positive Aspekte

Die positiven Äußerungen fielen im Verhältnis zu den negativen Aspekten, kürzer aus. Frau Shivarova konnte keine Verbesserungen feststellen: *„Also Verbesserungen sehe ich nicht.“* (I1:Z105) Frau van Rahden jedoch, konnte die Änderung der Zonen positiv betrachten: *„..., vorher hatten wir diese sogenannte Schutzzonenregelung mit den 150m¹². Und die war in der Praxis, sehr schwer nachvollziehbar bzw. sehr schwer für alle eigentlich handhabbar. Das heißt, eine klarere Regelung ist natürlich grundsätzlich zu befürworten.“* (I2:Z58-61)

Die Arbeitsschutzbestimmungen, welche neu im Gesetz verankert wurden, sah sie als positiv: *„...für ein Landesgesetz geht das relativ weit in den Vorschriften. Also da ist schon ein Bemühen deutlich zu spüren, dass man da sehr wohl die*

¹² Die Schutzzonenregelung wurde in der Fassung des Prostitutionsgesetzes von 2004 in § 4 Abs.2 geregelt. Dort hieß es, dass innerhalb von 150m von sogenannten Schutzobjekten wie z.B. Kindertagesheime, nicht angebahnt werden darf.

Arbeitsbedingungen der Frauen auch im Auge hat. Weil ja die BetreiberInnen sehr wohl Vorschriften haben, die sie vorher nicht hatten für die Lokale.“ (I2:Z125-128)

Negative Aspekte

Negative Aspekte wurden einige erwähnt, zum Beispiel die Reduzierung der erlaubten Zonen. Diese Reduktion führt unter anderem zur Verdrängung der Frauen innerhalb der Stadt in die Randbezirke und durch Platzmangel zu Konkurrenzsituationen untereinander. Ferner zum Preisanstieg Indoor, zu Intransparenz und zu erschwertem Zugang zu Sexarbeiterinnen für Mitarbeiterinnen von Beratungseinrichtungen. Es dient weniger der Einhaltung des Gesetzes, sondern fördert mehr illegale Wohnungen¹³, bewirkt eine Beeinträchtigung des freien Willens der Sexarbeiterinnen und führt zu gefährlichen Arbeitssituationen der Frauen. Dass die Einteilung der Bereiche eine vorläufige Lösung sei und es eine Neuverhandlung der erlaubten Zonen gibt, erwähnten beide Expertinnen.

Wie oben bereits erwähnt, existieren seit der Änderung des Gesetzes zwei Zonen, in welchen die Frauen anbahnen dürfen. Das Gebiet im Auhof hat wenig Infrastruktur und bietet ihnen auch sonst keine Möglichkeiten: *„...im Auhof sind die Bedingungen so schlecht, dass jetzt dort keine Frauen mehr stehen. (...) Weil das Geschäft geht überhaupt nicht dort. Da gehen keine Kunden hin. Dort gibt es nur eine kleine Tankstelle, wo sie die Toilette benutzen können, aber es gibt keine Duschmöglichkeiten, keine hygienischen Bedingungen. Und es ist sehr weit weg und sehr gefährlich und sehr kalt.“ (I1:Z38-45)* Auch das Steuerungsteam des Gesetzes empfiehlt dieses Gebiet nicht mehr, Birgit Hebein von „Den Grünen“ meinte: *„Auhof habe ich mir angesehen, das ist ein gefährlicher Bereich. Gut, dass das Steuerungsteam den Auhof nicht mehr empfiehlt.“* (Hebein zit. in Der Standard 2011: 12)

Am Prater sind hingegen alle anderen Sexarbeiterinnen welche draußen arbeiten, was zu Konkurrenzsituationen führt. *„Und am Prater dort stehen sehr viele Frauen,*

¹³ In diesen illegalen Wohnungen bieten Frauen Sexdienstleistungen an. Diese sind nicht als Prostitutionslokale angemeldet.

zu viele. Für sie ist die Situation auch sehr schlecht, weil wenn so viele nebeneinander stehen, natürlich kommt es zu Konkurrenz.“ (I1:Z46-48) Außerdem sei es ebenso gefährlich dort, da Frauen gezwungen sind neben Bäumen oder auf Parkplätzen zu arbeiten: „Viele arbeiten direkt neben den Bäumen oder auf dem Parkplatz in Autos und so, was gefährlich ist.“ (I1:Z50-51) Hygienische Bedingungen existieren am Prater ebenso nicht.

In der Sprechstunde des Wiener Landtages wurde die Aussage getätigt: „Im Moment haben wir kein Problem.“ Es gäbe genug Platz für die Frauen wurde betont. (Homepage Die Presse 2012) Die Meinung der Expertinnen, widerspricht aber dieser Aussage. Die Sexarbeiterin wurde im Interview mit „Der Standard“ gefragt, ob sie von Frauen wisse, welche auf Indoor umgestiegen sind. Sie gibt folgende Stellungnahme: „Das wollen viele nicht. Die Situation in Studios wird besser dargestellt, als sie ist.“ (Stephanie M. (anonymisiert) zit. in Der Standard 2011:12)

Frauen dürfen in Stundenhotels arbeiten, zahlen jedoch Strafe, wenn sie auf dem Weg dorthin oder zurück „erwischt“ werden. „...die Frauen werden dann auch bestraft, wenn sie außerhalb der Zonen sind.“ (I3:Z51-52) Auch dass der Schutz der Frauen nicht gegeben sei, bejahte Frau Shivarova. Dazu äußerte sie sich wie folgt: „Es ist gefährlich für die Frauen. Weil wenn nicht die Bedingungen geschaffen sind, wo die Frau zum Beispiel aufs Zimmer gehen kann mit dem Kunden oder wo sie einmal zu Hilfe rufen kann, jemanden der in der Nähe ist. Wenn sie mit dem Mann ins Auto einsteigt und sehr weit in die dunkleren Büsche geht...“ (I1:Z72-75) Dass die Verlagerung in diese Zonen eine Beeinträchtigung des freien Willens der Frauen sei, erwähnte sie. Die Sexarbeiterin erzählt im Interview mit „Der Standard“ auch von Schikanen von Seiten der Polizei: „Die Polizei müsste mit den Schikanen aufhören. Oft werden wir fünfmal in derselben Nacht kontrolliert.“ (Stephanie M. (anonymisiert) zit. in Der Standard 2011:12)

Ein weiterer Aspekt sei die Verlagerung in Wohnungen: „Aber mittlerweile gibt es mehr Wohnungen, also dass es in Wohnungen passiert.“ (I3:Z23-24) Diese Verlagerung in Wohnungen sei problematisch, meinte Frau Adesuwa Reiterer: „Und das Problem bei diesem Konzept ist, es ist dann erstens einmal illegal, weil sie

werden sich nicht als Bordell melden. Zweitens, wenn es illegal ist, dann haben diese Frauen auch keine Rechte.“ (I3:Z33-36)

Des Weiteren sei der Zugang für die Beratungsstelle, in welcher die Expertin tätig ist, schwieriger geworden: *„ ... da kann man jetzt dann nicht unbedingt in gewisse Straßen gehen oder Plätze wo man wusste, dass sie dort immer da sind und mit ihnen reden.“ (I3:Z16-17)* Auch dass dieses Gesetz zu Intransparenz führe, erwähnte Frau Adesuwa Reiterer: *„Also, das hat nichts geholfen, sondern es hat einfach dazu geführt, dass es nur mehr so Intransparenz, dass sie noch mehr unsichtbar sind.“ (I3:Z20-21)*

Der Preisanstieg Indoor wurde von allen drei Expertinnen erwähnt: *„Es wird eben nur dunkler gehalten und noch teurer jetzt für die Frauen.“ (I3:Z43-44)*

5.1.3 Meldung bei der Polizei

Die Meldung der Prostitutionsausübung, war vor der Gesetzesänderung bereits vorgeschrieben. Jede Sexarbeiterin muss sich bei der Polizei als sogenannte „Neue Selbstständige“ anmelden.

Dieses Thema ist deshalb erwähnenswert, da die Meldung bei der Polizei Sexarbeit mit Kriminalität verbindet, was negative Auswirkungen hat. *„Und natürlich gibt es durch die Meldung bei der Polizei eine gewisse,..., Vorannahme dass das Milieu per se eine gewisse Gefährlichkeit hat.“ (I2:Z92-94)* Außerdem kann bei der Meldung der Prostitutionsausübung der Menschenhandel leider nicht erkannt werden, laut Aussage von Frau Shivarova: *„Wenn eine Frau geht um sich zu registrieren, die Polizei versucht schon herauszufinden ob sie das freiwillig macht oder nicht. Wenn nicht, wird sie das aber nicht sagen.“ (I1:Z325-327)*

Die Meldung an sich sei nicht ungewöhnlich, nur dass diese bei der Polizei geschehen muss, sei problematisch, erwähnten die zwei Expertinnen: *„Natürlich sind wir gegen die Meldung der Prostitutionsausübung, weil eigentlich sind wir generell gegen die Meldung bei der Polizei. Weil dadurch entsteht einfach die Verbindung zwischen Kriminalität und der Sexarbeit.“ (I1:Z119-121)* *„...also die Frage ist, muss es unbedingt bei der Polizei sein oder könnte es sozusagen wenn es wirklich ein Gewerbe ist, wie in anderen Gewerben eine andere Stelle sein.“ (I2:Z86-88)*

Die Meldung bei einer anderen Stelle sei abhängig von der Sittenwidrigkeit¹⁴, die in Österreich noch der Prostitution zugeschrieben ist. Solange diese in Kraft ist, sei es nicht möglich die Meldung woanders zu verorten, da Sexarbeit dadurch einer Straftat gleichgesetzt ist (vgl. I2:Z89-91).

5.1.4 Gesundheitsuntersuchungen

Gesundheitsuntersuchungen sind im Gesetz für Sexarbeiterinnen vorgeschrieben. Diese sind einmal wöchentlich im STD Ambulatorium zu absolvieren und werden in der Kontrollkarte¹⁵ festgehalten, welche Sexarbeiterinnen mit sich tragen müssen. Die These ist, dass auch bei diesen Untersuchungen die ÄrztInnen nicht feststellen können, ob Frauen die Tätigkeit freiwillig ausüben oder nicht. Da während den Untersuchungen keine Beziehung aufgebaut werden kann, aufgrund des Zeitdrucks und der Sprachbarrieren.

Die Untersuchung an sich, finden Expertinnen ebenso wie Sexarbeiterinnen nicht ungewöhnlich, da dies auch in anderen Gewerben üblich ist und der Gesundheitsprävention dient. Aber die Frequenz sei zu häufig und die dadurch entstehenden unmenschlichen Bedingungen seien nicht akzeptabel. *„Da ist höchstens die Frequenz das Ungewöhnliche, das sie sich wöchentlich untersuchen lassen müssen.“* (I2:Z106-107) *„Weil die werden unter unmenschlichen Bedingungen durchgeführt. Die Frauen werden einfach behandelt wie unverantwortliche Menschen.“* (I1:Z125-127)

Die Untersuchungen seien dadurch unmenschlich, weil hunderte Frauen von einer ÄrztIn untersucht werden müssen und die Öffnungszeiten nicht an die Arbeitsbedingungen der Frauen angepasst sind. *„Und dort arbeiten drei ÄrztInnen.“*

¹⁴ Gemäß einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 1989 handelt es sich bei dem Vertrag zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden um einen "sittenwidrigen Vertrag", bei dem "Leichtsinn, Unerfahrenheit, Triebhaftigkeit und Trunkenheit von Personen" ausgenutzt würden (Homepage Sophie 2012).

¹⁵ In der Kontrollkarte für Prostituierte, auch „Deckel“ genannt, werden die regelmäßigen Untersuchungen die notwendig sind, um als Sexdienstleisterin arbeiten zu können, festgehalten (vgl. Ware Frau 2008).

Und pro Tag sind es ca. 300-400 Sexarbeiterinnen. Sie können sich vorstellen, was für Untersuchungen das sind und wie die durchgeführt werden, in welcher Hektik.“ (I1:Z139-141)

Auch sind Frauen oft der deutschen Sprache nicht mächtig, was die Kommunikation erschwert oder unmöglich macht.

Grundsätzlich seien Sexarbeiterinnen nicht gegen diese Untersuchungen, da sie sehr verantwortungsbewusst seien, meint die Expertin. Nur würden sie sich bessere Bedingungen wünschen (vgl. I1:Z153-156).

5.1.5 Informationsmangel

Fehlende Informationen führen dazu, dass Frauen nicht feststellen, ab wann etwas in Ordnung ist oder nicht. Dies stellt auch Frau van Rahden fest: *„Also nur Information und Aufklärung schützt die Frauen davor, dass sie in Situationen kommen, wo sie das Gefühl haben, sie haben keinen Handlungsspielraum. Und wenn sie das Gefühl haben, sie haben keinen Handlungsspielraum, dann ist es ja auch leichter sie auszubeuten.“* (I2:Z166-169)

Informationsbedarf wurde von beiden Expertinnen erwähnt. Erstens wussten Sexarbeiterinnen zu wenig über das neue Gesetz bevor es in Kraft getreten war. Das heißt, sie waren verunsichert weil sie nicht wussten wo sie in Zukunft arbeiten dürfen. *„Besonders zuerst im Sommer, in der Vorphase von dem Gesetz, waren sie sehr verunsichert. Sie wussten nicht wohin sie gehen müssen, wie es dort sein wird...“* (I1:Z164-166) Auch dass Frauen mehr Informationen benötigen seit das neue Gesetz in Kraft getreten ist, meinte Frau van Rahden. *„Es ist halt erhöhter Informationsbedarf vorhanden. Dass sie sich halt informieren, wie das jetzt ist und wo sie stehen dürfen.“* (I2:Z49-50)

Zweitens ist BetreiberInnen von Studios unklar, was genau zu tun ist: *„Es hat sich was geändert, die gleichzeitig Betreiberinnen von Studios sind, aber auch in der Sexarbeit tätig sind. Weil die wissen auch nicht genau, wie sie betroffen sind. Weil sie bekommen nirgendwo klare Informationen darüber.“* (I1:Z31-34) Die Polizei scheint ebenso Informationsbedarf darüber zu haben, da Frau Shivarova dazu sagte: *„Sie gehen zur Polizei um diese Anmeldung zu machen und die Leute bei der Polizei wissen auch nicht wie sie vorgehen müssen und alle warten ab, auf irgendwelche klaren Anweisungen was gemacht werden soll.“* (I1:Z34-36)

5.1.6 Alternative zwischen Selbstständigkeit und Angestelltenverhältnis

In diesem Kapitel wird näher auf die Alternative zwischen der Selbstständigkeit und dem Angestelltenverhältnis eingegangen. Oben wurde bereits erwähnt, dass zurzeit in Österreich Sexarbeiterinnen sich als „Neue Selbstständige“ anmelden müssen. Eine Alternative als Angestellte oder Arbeiterin gibt es nicht. Der Bezug zum Frauenhandel ist für mich gegeben, denn durch ein mögliches Angestelltenverhältnis wäre der Organisationsaufwand für einzelne Frauen geringer. Jedoch wäre es dadurch leichter Sexdienstleisterinnen von Arbeitgeberseite her zu kontrollieren und auszubeuten, wie in diesem Kapitel näher beschrieben wird.

Zwei Expertinnen wurden befragt, ob sie sich vorstellen könnten, dass ein Angestelltenverhältnis für die Sexarbeiterinnen sinnvoll wäre. Frau van Rahden äußerte sich dazu wie folgt: *„..., solange die Sittenwidrigkeit gültig ist, ist es ja auch nicht möglich. Also es ist nicht möglich Sexarbeiterinnen anzustellen und es ist auch nicht möglich ein wirkliches Gewerbe einzureichen. Weil das nach der Rechtslage in Österreich einfach nicht möglich ist.“* (I2:Z118-121) Auch zum Thema Kollektivvertrag¹⁶ meint dieselbe Expertin, dass dieser auch erst möglich wäre, wenn die Sittenwidrigkeit fällt (vgl. I2:Z133-135). Die Alternative zwischen den beiden Möglichkeiten wäre aber eine gute Lösung, da nicht für jede Sexarbeiterin die Selbstständigkeit passend sei: *„Das heißt, sie muss sich selber darum kümmern, dass sie versichert ist und dass sie Einkommenssteuer zahlt. ... Und da ist natürlich die Frage, ob jetzt wirklich jede Frau, die sexuelle Dienstleistungen anbietet, das für sie auch passend ist. Oder ob da nicht für einige einfach andere Formen (Anmerkung: wie z.B. ein AngestellInnenverhältnis) besser wären.“* (I2:Z187-190) Frau Shivarova meinte ebenso, dass eine Alternative gut wäre: *„Ich würde sagen, dass die Möglichkeit selbstständig zu arbeiten auch behalten können. Dass sie sich entscheiden können entweder oder.“* (I1:Z257-259)

Bei beiden Alternativen ist zu bedenken, dass es für betroffene Frauen erstens ein hoher Organisationsaufwand ist, sich um die Pensionsvorsorge etc. zu kümmern,

¹⁶ Ein Kollektivvertrag ist eine Vereinbarung, die die Gewerkschaft jährlich für alle ArbeitnehmerInnen einer bestimmten Branche mit der Arbeitgeber-Seite (Wirtschaftskammer) aushandelt (vgl. Homepage Arbeiterkammer 2012).

solange sie als neue Selbstständige tätig sind. Was aufgrund von Sprachbarrieren nicht einfach erscheint. Hier ist ein Angestelltenverhältnis eine gute Möglichkeit, jedoch ist es dadurch auch leichter die Frauen zu kontrollieren. Frau Shivarova meine hierzu: *„Weil durch diesen Kollektivvertrag, der ist nicht nur gut. Weil das ist nicht wie jeder Job. Das ist sehr intim und wenn ein Kollektivvertrag vorhanden ist, dann kann der Chef mehr bestimmen was angeboten wird. Und das geht nicht, dadurch ist eine Selbstständigkeit besser. Andererseits für viele Frauen ist selbstständig sein sehr schwierig. ...wenn sie zwei Möglichkeiten hätten, könnten sie sich entscheiden was für sie besser wäre persönlich.“* (I1:Z259-266)

Zu wählen zwischen Indoor und Outdoor, außerdem zwischen den verschiedenen Lokalitäten, sollte Sexarbeiterinnen gestattet sein. Durch diese neue Zonenregelung ist die Möglichkeit aber nur beschränkt möglich, da Frauen sich nicht aussuchen dürfen, an welchen Orten sie anbahnen und dadurch auch die Preise Indoor angestiegen sind. *„Wir sind eben dafür, dass die Frauen das eigenständig entscheiden können. Wenn sie nicht auf der Straße arbeiten will, dann kann sie das sowieso tun. Aber dass man ihr das verbietet, ist eine ganz andere Sache. Weil die Frauen die auf der Straße arbeiten, ..., sie wollen nicht woanders arbeiten, weil sie haben auf der Straße keine Kosten.“* (I1:Z237-241) In den verschiedenen Lokalitäten sind die Öffnungszeiten einzuhalten und es ist mit Kosten verbunden wie beispielsweise Miete oder Werbung, etc. Auf der Straße haben Frauen die Möglichkeit kostenlos und ohne Zeitbeschränkungen zu arbeiten. Auch hier widerspricht die Aussage der Stadträtin: *„Indoor arbeiten, heißt sicher arbeiten.“* (Homepage Wien 2012), den Aussagen der Expertinnen. Die Arbeit außerhalb scheint für einige Sexarbeiterinnen Vorteile zu haben.

Für Frauen wäre es wichtig, dass es eine staatliche oder öffentliche Stelle in Wien gibt, an jene sie sich im Falle von gewerblicher Benachteiligung oder auch bei anderen Problemen wenden können. Aufgrund der Sittenwidrigkeit haben Sexarbeiterinnen zurzeit keine Möglichkeiten Bezahlungen rechtlich einzufordern, falls ein Freier nicht bezahlt.

Auch wenn BetreiberInnen Frauen ausnutzen durch höhere Mieten, sind sie machtlos: *„Und natürlich, wenn die Regelungen so sind, dass die Betreiber oder die Betreiberinnen die Situation von den Frauen ausnutzen können, dann können sie*

auch höhere Mieten verlangen von denen. Aber wenn eine Frau sich nirgendwo wenden kann und sagen kann, in diesem Betrieb ist es schlecht ...“ (I1:Z219-222)

Gewerkschaftlich werden Frauen ebenso nicht vertreten, meint Frau van Rahden: *„Und es gibt ja auch keine Gewerkschaftliche Vertretung für die Sexdienstleisterinnen in Österreich zurzeit. Weil sich die Gewerkschaften eben nicht zuständig fühlen, weil sie keine Angestellten sind und keine Arbeiterinnen.“ (I2:Z135-138)*

5.2 Menschenhandel/ Frauenhandel

Dieser Abschnitt behandelt das Thema Menschenhandel bzw. Frauenhandel noch einmal explizit. Hier wird näher auf die Hypothese eingegangen, dass es in drei Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes nicht möglich ist, einen Rückschluss daraus zu ziehen, ob Frauenhandel zurück gegangen ist oder nicht. Die folgenden Kapitel erläutern dies näher.

5.2.1 Auswirkungen des Gesetzes

In den vorherigen Kapiteln wurden die Änderungen des Gesetzes, die relevant für diese Forschungsarbeit sind, geschildert. Welche Auswirkungen hat das Gesetz aber nun wirklich auf den Frauenhandel? Frau Adesuwa Reiterer meinte dazu: *„Damit der Frauenhandel zurück gehen kann, muss es Menschenhandel gegeben haben. Und das sieht man gar nicht in der Statistik.“ (I3:Z8-9)* Auch zur Aussage der Wiener Frauenstadträtin, Frau Sandra Frauenberger meinte sie: *„...das stimmt gar nicht. Es ist überhaupt schwierig, Opfer von Menschenhandel zu identifizieren.“ (I3:Z10-11)* Auch Frau Shivarova äußerte sich dazu: *„...wir können uns auch nicht vorstellen, wie sie das beobachtet haben in zwei, drei Monaten. ... Und das ist für uns unfassbar, wie sie auf diese Zahlen kommen.“ (I1:Z96-100)*

Auf der einen Seite scheint das Gesetz Einfluss auf Frauenhandel zu haben: *„Natürlich hat das Prostitutionsgesetz Einfluss auf die ganzen Menschenhandelssachen.“ (I3:Z55-56)* Jedoch scheinen diese Faktoren sich eher negativ auszuwirken. Als die Expertin befragt wurde, ob das Gesetz präventiv gegen Menschenhandel wirkt, meinte sie: *„Gut, es ist ein junges Gesetz. Wenn man jetzt irgendetwas evaluieren würde, dann muss man irgendetwas dagegen haben um zu evaluieren... Aber das gibt es halt nicht wirklich.“ (I3:Z64-69)* Dass Frauenhandel

zurückgegangen ist, seit in Kraft treten dieses Gesetzes, ist den Expertinnen nicht vorstellbar.

5.2.2 Täteridentifikation

Um Frauenhandel zu dokumentieren, müsste dieser statistisch nachweisbar sein. Dies ist aber aufgrund der geringen Verurteilungen in Österreich nicht möglich. Eine Frau, die von Menschenhandel betroffen ist, kann die Täter meistens nicht identifizieren bzw. sind zu viele Personen in einen Fall verwickelt, um dies zu rekonstruieren. So wurden beispielsweise in Österreich im Jahr 2004 223 Fälle von Menschenhandel nach § 217 (Anwerbung von AusländerInnen zum Zweck der Prostitution oder betrügerischer Menschenhandel zum Zweck der Prostitution) strafrechtlich verfolgt. 70 Fälle führten zu einem Prozess, in 27 Fällen kam es zu Verurteilungen, 17 davon erhielten Gefängnisstrafen (davon die Mehrheit ein Jahr oder weniger). Lediglich vier österreichische Richter sind auf Menschenhandel spezialisiert (vgl. Homepage West 2012). Frau Shivarova wurde befragt, ob es die Norm sei, dass Frauen gegen Täter aussagen. Dazu äußerte sie sich: *„Eher nicht, weil die Frauen meistens, auch wenn sie das tun wollten, können sie es nicht. Weil sie haben nicht mal gewusst, wo sie sind oder wie sie hierhergekommen sind. Oder sie kennen nur irgendwelche Vornamen oder Spitznamen von den Leuten. Oder sie haben nur mit einer Person zu tun gehabt und wissen überhaupt nicht, wer noch dahinter steckt. Es ist sehr schwierig irgendwie, mit Informationen geben.“* (I1:Z302-306) Das heißt, um nachzuweisen, dass der Frauenhandel zurückgegangen ist, müsste dies zahlenmäßig nachweisbar sein, was offensichtlich schwer ist, aufgrund der wenigen Täteridentifikationen.

Ein weiterer Aspekt, der die schlechte Situation der Betroffenen von Frauenhandel darlegt, ist die Aufenthaltserlaubnis: Wenn eine betroffene Frau in Österreich bleiben will, müsste sie gegen den Täter aussagen. Dann wäre ihr Aufenthaltsstatus gesichert. Denn solange ein Prozess nicht eingestellt ist, darf die Frau bleiben. Da die Aussage aber oft nicht möglich ist, müssen Frauen nachweisen, dass sie in Österreich integriert sind. Dies ist unter anderem schwierig, weil sie die Sprache meistens nicht sprechen (vgl. I1:Z284-291). Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt für Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel einen befristeten Aufenthalt, zu mindestens für sechs Monate. Eine Aussage ist nicht

zwingend notwendig, aber die zuständige Behörde muss einen Opfer- bzw. ZeuginInnenstatus bestätigen (vgl. Homepage LEFÖ 2012).

5.2.3 Täterrollen

Eine Expertin berichtete, dass die Gesetzesänderung sogar neue Täterrollen erschafft: *„...es eröffnet sogar mehr Täterrollen... Weil die Freier, wenn sie zu einer gewissen Frau Zugang haben wollen, ... Es gibt dann eine Kontaktperson, die diese Kontakte herstellt, die diese Vermittlung macht, (...). Es entspringen dann mehr Rollen.“* (I3:Z45-51)

Problematisch ist es, da durch die Verlagerung in illegale Wohnungen, mehr Kontaktpersonen benötigt werden, welche die Sexarbeiterinnen an Freier vermitteln. Diese Vorgehensweise ist aber erstens illegal und zweitens ist die These, dass es dadurch noch schwieriger ist den Frauenhandel in den Griff zu bekommen, wenn noch mehr Personen involviert werden.

5.2.4 Verschiedene Gruppen untereinander

Da Sexarbeiterinnen aus verschiedenen Ländern stammen, bilden sich Gruppen die in ihre Herkunftsländer unterteilt sind. Einige stammen aus Nigeria, andere aus Bulgarien, etc. *„...auch weil sie verschiedene Gruppen sind. Und sie kommen nicht zusammen. Zum Beispiel die rumänischen, die bulgarischen, die nigerianische, jede Gruppe ist für sich.“* (I1:Z170-172) Ich denke, dass durch diese getrennten Gruppen es leichter ist, die Frauen mit verschiedenen Strategien unter Druck zu setzen oder ihnen Angst zu machen. Frauen aus Nigeria werden z.B. mit den sogenannten „Juju“ Priestern¹⁷ bedroht, damit sie ihre Arbeit unter Zwang leisten. In anderen Kulturen kann man dieses Mittel nicht einsetzen, da die Frauen nicht daran glauben. Da kein Austausch untereinander stattfindet, können Frauen nicht erkennen, ab wann eine Drohung realistisch ist oder nicht. Wäre der Austausch unter Sexarbeiterinnen

¹⁷ „Juju Priester“ in Europa auch „Voodoo Priester“ genannt, arbeiten mit Frauenhändlern zusammen und setzen Frauen mit verschiedenen Ritualen unter Druck. Fast jede Betroffene welche aus Nigeria in ein anderes Land gebracht wird, leistet vor der Abreise einen Schwur. Dieser hängt damit zusammen den „Händler“ nicht zu verraten. Einen „Schwur“ zu brechen, welchen die Frauen in ihrem Heimatland den Priestern gegeben haben, bedeutet für sie oder ihre Angehörigen Tod oder schwere Krankheit (vgl. Ware Frau 2008).

gegeben, ist es schwieriger, dass man sie aufgrund ihrer Absprachen ausbeutet und bedroht.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Konkrete Lösungsansätze, besonders für das schwierige Thema Frauenhandel, übersteigen den Rahmen dieser Arbeit. Jedoch möchte ich in diesem Kapitel meine Empfehlungen und die der Expertinnen anführen. Außerdem werde ich mich im Anschluss noch zum Thema Expertinnen Meinung äußern.

Erkenntnisse aus den Interviews und der Literatur:

Der erste erkenntnisreiche Aspekt, betrifft die Verdrängung der Sexarbeiterinnen in die vorgeschriebenen Zonen. Das führt zum Ausschluss aus den städtischen Zonen mit verschiedenen Nachteilen und in weiterer Folge zur Gefährdung der Sexarbeiterinnen. Ich vermute wie Frau Shivarova, dass diese Verlegung in die Zonen ein „Verstecken“ des Gewerbes bewirken soll. Das Gebiet Auhof bietet wenig Infrastruktur, ist nachts wenig belebt und ist daher gefährlich für die Frauen. Außerdem können sie dort ihrer Tätigkeit nicht ausreichend nachgehen, da Kunden ausbleiben. Hygienische Bedingungen, wie Duschen und Toiletten sind nicht vorhanden. Das bringt unter anderem auch gesundheitliche Nachteile mit sich. Eine konkrete Verbindung zum Thema Frauenhandel kann ich hierbei nicht feststellen, da dort wenig Sexarbeiterinnen Dienstleistungen erbringen. Lediglich auf die Gefahr für Frauen, die in dieser Randzone in Form von fehlender Hilfeleistung im Bedarfsfall besteht, möchte ich hinweisen.

In der erlaubten Zone am Prater herrscht viel Konkurrenz untereinander. Die Gegend ist nach Aussagen der Expertinnen überlaufen. Im Sommer müssen Frauen mit Beschwerden von Familien rechnen, da es sich um ein Ausflugsziel handelt. Autos, Parkplatz und Büsche, in welchen die Frauen ihrer Tätigkeit nachgehen, sind keine sicheren Plätze. Frauen werden nicht gehört, wenn sie um Hilfe schreien, weglaufen wollen oder ein Freier nicht bezahlen will.

Für den Schutz der Frauen müssten die erlaubten Zonen an die Bedürfnisse der Frauen angepasst werden. Des Weiteren sind keine akzeptablen Arbeitsbedingungen vorhanden. Sie zahlen Strafen, falls sie außerhalb der erlaubten Zonen angetroffen werden, was als Schikane bezeichnet wurde.

Als weiterer Aspekt kommt der Preisanstieg Indoor hinzu, welcher seit der Änderung des Gesetzes laut Expertinnen zu verzeichnen ist. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass Frauen nun auch in Lokale ausweichen müssen, aufgrund der wenigen Erlaubniszonen und die BetreiberInnen dadurch die Preise erhöht haben. Eine Verlagerung in illegale Wohnungen wurde festgestellt. Durch die Verlagerung dorthin entstehen neue Täterrollen. Es werden Kontaktpersonen benötigt, die Sexarbeiterinnen an Freier vermitteln, wodurch sich zusätzliche Abhängigkeiten ergeben.

Sexarbeiterinnen wollen sich manchmal nicht an das Gesetz halten oder wissen nichts davon und den damit verbundenen Änderungen. Außerdem führt die Verlagerung in die erlaubten Zonen zu einer Beeinträchtigung des freien Willens der Sexarbeiterinnen.

Intransparenz aufgrund der neuen Situation, erschwert die Hilfe für Frauen. Sie sind nicht mehr an den gewohnten Plätzen aufzufinden, der Zugang zu ihnen wurde für Beratungseinrichtungen dadurch schwieriger. Kontakte durch Beratungseinrichtungen vergrößern jedoch den Schutz für die Frauen und sind daher wichtig.

Die ärztliche Betreuung und polizeiliche Meldung sind nicht ausreichend um Menschenhandel beziehungsweise Frauenhandel zu erkennen und in Folge zu verhindern. Ärztliche Betreuung ist aufgrund der Massenabfertigung nicht menschenwürdig und die polizeiliche Meldung bringt dieses Gewerbe mit der Kriminalität in Verbindung. Eine Anmeldung zum Beispiel bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist aufgrund der Sittenwidrigkeit nicht möglich.

Durch die Bildung verschiedener Gruppen unter Frauen nach Herkunftsländern und Sprachen, ist es schwierig untereinander Informationen weiterzugeben, welche den Betroffenen helfen. Sie haben untereinander keinen Austausch und können so auf Druckmittel nicht adäquat reagieren.

Informationsmangel wurde bei Sexarbeiterinnen, wie bei der Polizei festgestellt. Seit in Kraft treten des neuen Gesetzes wissen viele nicht was zu tun oder was erlaubt ist und was nicht.

Zurzeit gibt es zur Selbstständigkeit keine Alternative für die Frauen, wie ein Angestellten- oder ArbeiterInnenverhältnis. Sie können sich nur als sogenannte „Neue Selbstständige“ anmelden. Dadurch haben sie aber keine gewerkschaftliche

Vertretung. Rechtlich können Sexarbeiterinnen nichts einfordern, da ihre Tätigkeit als sittenwidrig betrachtet wird.

Dass das Gesetz Auswirkungen auf den Rückgang von Frauenhandel hat, konnte ich nicht feststellen bzw. kann man aus den herrschenden Bedingungen auch für die Zukunft nicht schließen. Um den Rückgang von Frauenhandel generell festzustellen, müsste dieser statistisch nachweisbar sein. Aufgrund der wenigen Verurteilungen in Österreich sind quantitative Aussagen schwer möglich. Der Hintergrund dafür ist, dass Frauen Täter oft nicht identifizieren können oder wollen. Dies hängt auch mit dem geringen Opferschutz zusammen. Der (fehlende) Aufenthaltsstatus ist zusätzlich problematisch. Das hat nichts mit der Forschungsfrage bzw. dem geänderten Prostitutionsgesetz zu tun, sondern mit der für AusländerInnen schwierigen rechtlichen Lage in Österreich.

6.1 Empfehlungen

Im Folgenden schildere ich Empfehlungen aufgrund der Erhebungen, die besonders an die Profession der Sozialen Arbeit gerichtet sind, ferner auch an die Stadt Wien in Bezug auf den Umgang mit der geänderten Gesetzesmaterie.

Ich schließe mich der Meinung der Expertinnen an, dass es ausreichende Erlaubniszonen geben soll. Es wäre sinnvoller, diese Zonen nach bestimmten für die Dienstleistung, passende Kriterien auszusuchen, als die Sexarbeiterinnen in Randgebiete Wiens zu drängen und sie zu „verstecken“. *„Sie wird isoliert, ausgegrenzt und in Städten an spezifische Orte verbannt.“* (Löw/ Ruhne 2011:9) Sexdienstleistungen zu verbieten oder auszuschließen hat noch nie Vorteile gebracht bzw. dieses verhindert. Das Gewerbe endlich zu entstigmatisieren und ordentlich zu integrieren, würde Sexdienstleisterinnen besser schützen und bessere Arbeitsbedingungen für diese schaffen. Birgit Hebein von „Den Grünen“ meint hierzu: *„Würden wir die Prostitution abschaffen, verschärfen wir die Probleme der Frauen und den Menschenhandel.“* (Hebein zit. in Der Standard 2012:12) Kriterien für Erlaubniszonen erfolgten nicht mit Blick auf die Situation der Frauen. Es fehlen nach der jetzigen Auswahl wichtige Aspekte, wie ausreichende hygienische Bedingungen, Infrastruktur, genügend Platz für alle Sexdienstleisterinnen und Orte an welchen sie ihre Geschäfte anbahnen dürfen. Die Gesetzeslage bei der sich Frauen im Zuge ihrer Tätigkeit strafbar machen, wenn sie sich auf dem Weg zu einem Stundenhotel

begeben, sollte abgeschafft oder verändert werden um die Frauen nicht zu schikanieren, wie die Sexarbeiterin Stephanie M. erwähnte. Die Verlagerung in Zonen erscheint als eine Beeinträchtigung der Frauen und ihrer Wahlmöglichkeiten, ist aber besser umsetzbar als die zuvor geltende Schutzzonenregelung.

Zum Thema Preisanstieg für Dienstleistungen wäre ein Vorschlag, geregelte Preise einzuführen, ob diese gesetzlich oder anderweitig verankert sein können, müsste geprüft werden. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die verhindert, dass BetreiberInnen von Lokalitäten Sexdienstleisterinnen ausnutzen.

Sittenwidrigkeit wurde schon oft besprochen und diskutiert. Es handelt sich dabei um eine alte Regelung, die abgeschafft werden soll. Sexdienstleistung, als Gewerbe ist nichts Neues und es als sittenwidrig zu betrachten ist nicht mehr zeitgemäß. Hier führe ich ein Zitat aus dem Buch "Ware Frau" an: „*Wir brauchen Prostitution, aber finden sie verwerflich.*“ (Kreutzer/ Milborn 2008:169) Falls es durch rechtliche Verbesserungen in Österreich möglich sein sollte, beispielsweise ein Angestelltenverhältnis als Alternative zur Selbstständigkeit anzubieten, wäre es wichtig Frauen vor Gewalt und Ausnutzung zu schützen und ihnen (psychosoziale und rechtliche) Beratung, sowie Gewerkschaftliche Vertretung zu ermöglichen.

Beratung ist bei der Erstregistrierung der Frauen nun möglich. Dass NGOs die Beratung übernehmen und so besser auf Sexarbeiterinnen eingehen, ist positiv zu beurteilen. Hier sollte die Profession Soziale Arbeit ansetzen und Frauen genügend Informationen und Hilfestellung vermitteln, um sie vor Gefahren zu schützen. Um festzustellen, ob die Frau freiwillig ihre Tätigkeit ausübt oder nicht, sollte sensibel vorgegangen werden. Ich konnte feststellen, dass die Stadt Wien an verbessertem Informationsfluss für die Frauen arbeitet. Es wurden Informationsbroschüren ausgeteilt sowie Beratungsstellen und Hotlines eingerichtet. Eine bessere Betreuung beim STD Ambulatorium würde ich mir wünschen. Sozialarbeiterische Betreuung scheint es dort zu geben. Die Frequenz der vorgeschriebenen Besuche sollte reduziert, sowie die Öffnungszeiten an die Arbeitsbedingungen der Frauen angepasst werden. Sinnvoller wäre eine Betreuung durch eine/n WahlärztIn.

Eine weitere Aufgabe der Sozialen Arbeit sehe ich in der Vernetzung der verschiedenen Gruppen. Es sollte untereinander Austausch stattfinden, damit sie sich besser informieren und schützen.

Von sicherer Indoor Arbeit kann nicht die Rede sein. Die Sexarbeiterinnen sollten die Entscheidung wo sie arbeiten selbst treffen, und nicht durch gesetzliche Vorgaben gezwungen werden. Genügend Platz zur Anbahnung ist derzeit nicht vorhanden. Der Frauenhandel ging durch die neuen Regelungen vermutlich nicht zurück, die lobenden Worte aus der Stadtregierung sind möglicher Weise noch nicht gerechtfertigt.

Um besseren Opferschutz der Menschenhandelsbetroffenen zu gewährleisten, müsste der Gesetzgeber zusätzliche Regelungen treffen. Dies empfiehlt auch Mary Kreutzer in der Broschüre "Menschrechtlos!?" (vgl. Kreutzer 2009: 25). Die Opfer sollen vom Staat besser geschützt werden, damit sie sicher gegen die MenschenhändlerInnen aussagen können.

6.2 Empfehlungen der Expertinnen

Die Expertinnen schlugen folgende Maßnahmen vor:

Erstens sollten mehr Informationen für Sexarbeiterinnen gegeben werden, damit diese auch erkennen, wann Situationen gefährlich für sie sind und damit sie selbst über ihre Situation Bescheid wissen, z.B. wo sie arbeiten dürfen und wo nicht.

Zweitens empfehlen sie die Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Bereiches der freiwilligen Prostitution, um den Fokus auf die Rechte zu legen und nicht nur auf die Kontrolle des Milieus.

Drittens benötigt es verschiedene BetreiberInnen oder InhaberInnen der Indoor Lokalitäten um Monopolisierung zu vermeiden, weil dies eine problematischere Arbeitssituation für Sexarbeiterinnen wäre. Beispielsweise wäre es für eine Frau dann schwierig Arbeit zu finden, falls sie mit einer BetreiberIn Schwierigkeiten hätte und diese/r viele Lokalitäten besitzt.

Viertens die Sittenwidrigkeit sollte fallen, damit die Arbeitssituationen für Sexarbeiterinnen ausdiskutiert und verbessert werden kann.

Und fünftens wäre die freie Wahl zwischen Selbstständigkeit und Angestelltenverhältnis für Sexarbeiterinnen hilfreich.

6.3 Berücksichtigung der ExpertInnen Meinung

Während des Gespräches mit Frau Shivarova teilte sie mir mit, dass die Expertinnen zwar zur Steuerungsgruppe eingeladen wurden, welche den Entwurf des neuen Gesetzes diskutierte. Ihre Meinung wurde angehört, jedoch nicht akzeptiert oder in

irgendeiner Form umgesetzt. Die Expertin teilte mir mit, dass man nicht mit der Verlegung in diese genannten Zonen einverstanden war, also in nicht bewohnte Teile von Wien. Doch durchsetzen konnten sich die Expertinnen nicht.

In meiner ersten Bachelor Arbeit habe ich bereits festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis, hier zwischen Gesetzwerdung und Praxis, zu wenig gegeben ist. Diese Tatsache konnte ich hier wieder verzeichnen. Meine Empfehlung wäre daher, bei Gesetzesentwürfen mit PraktikerInnen zusammenzuarbeiten und auf deren Äußerungen einzugehen.

Im Rahmen dieser Arbeit versuchte ich aufzuzeigen, welche Auswirkungen das neue Wiener Gesetz auf die Arbeitssituation der Sexarbeiterinnen und auf Frauenhandel hat. Die Ergebnisse legen nahe, dass Probleme auf mehreren Ebenen liegen. Ich habe Lösungsansätze festgehalten, die dazu beitragen könnten, die Situation der betroffenen Frauen in unserer Gesellschaft zu verbessern.

7. Literatur

Homepage Arbeiterkammer (2012): Kollektivvertrag, <http://www.arbeiterkammer.at/online/kollektivvertrag-8847.html>, am 08.04.2012.

Aumüller, Sascha: Die Konjunktur der neuen Sklaverei. In: Der Standard vom 01.02.2012, 17.

Homepage Bundesministerium für Inneres (2012): Schlepperbericht 2010, http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Jahresbericht_Schlepper_2010.pdf, am 01.05.2012.

Homepage EXIT (2012): NGO Exit, <http://www.ngoexit.org/ngo-exit.html>, am 08.04.2012.

Gläser, Jochen / Grit, Laudel (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. überarbeitete Auflage, Wiesbaden.

Girlinger, Gloria (2011): Vernetzung als Kernstück des Case Managements, Eine Untersuchung der auftretenden Vernetzungsprobleme in den Jugend- und Erwachsenenmigrationsdiensten Berlins, Haid.

Herrnböck, Julia (2011): Zuhälterei wird vom Staat gefördert. In: Der Standard vom 19./20.11.2011, 12.

Kreutzer, Mary (2009): Der Handel mit Frauen und Mädchen boomt. Europa nimmt seine Verantwortung nicht wahr. In: Menschenrechtlos?! 24-25.

Kreutzer, Mary / Milborn, Corinna (2008): Ware Frau. Auf den Spuren moderner Sklaverei von Afrika nach Europa. Salzburg. 111-173.

Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4. Vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel.

Homepage LEFÖ (2012): IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, <http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html#Zielgruppen>, am 08.04.2012.

Löw, Martina /Ruhne, Renate (2011): Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt. 1. Auflage, Berlin.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel.

Meuser, Michael /Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang (Hrsg.)(2005): Das ExpertInneninterview Theorie, Methode, Anwendung, 2. Auflage, Wiesbaden, 71-93.

Pollack, Martin (2011): Warum gibt es Frauenhandel noch immer? In: Der Standard vom 22.01.2011, Album A 12.

Homepage Die Presse (2012): Prostitution: Frage der Erlaubniszonen weiter offen, http://diepresse.com/home/panorama/wien/727442/Prostitution_Frage-der-Erlaubniszonen-weiter-offen-, am 14.04.2012.

Homepage SOPHIE (2012): Angebote, <http://de.sophie.or.at/category/angebote>, am 08.04.2012.

TF-MH (Task Force Menschenhandel / Republik Österreich) (2012): 3. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2012-2014. Wien. Homepage des Außenministeriums (2012): Außenpolitik. http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/3._Nationaler_Aktionsplan_2012-2014_FINAL.pdf, am 08.04.2012.

UNO (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf>, am 14.04.2012.

Homepage Unternehmensservice Portal (2012): Neue Selbstständige,
https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/beschaefigungsformen/neue_selbstaendige/Seite.880004.html, am 08.04.2012.

Homepage West (2012): Zahlen und Fakten in Frauenhandel,
http://www.oneclick.at/west/west01_03.php?lang=DE, am 08.04.2012.

Homepage Wien (2012): Frauenberger: Neues Prostitutionsgesetz entlastet AnrainerInnen, <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2011/10/28006.html>, am 08.02.2012.

Homepage Wien (2012): Neues Prostitutionsgesetz,
<http://www.wien.gv.at/menschen-gesellschaft/prostitutionsgesetz.html>, am 08.02.2012.

8. Quellen

Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz 2004)
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500000.htm>, am 08.02.2012.

Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011) <http://www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2011/beilage-10-11.pdf>, am 08.02.2012.

Interview 1 mit Frau Mag^a. Sophia Shivarova am 13.02.2012, geführt von Gloria Girlinger in der Beratungsstelle LEFÖ in Wien, 40:10 Minuten.

Interview 2 mit Frau Mag^a. Eva van Rahden (Leiterin der Beratungsstelle Sophie) am 13.03.2012, geführt von Gloria Girlinger übers Telefon in Haid, 17:52 Minuten.

Interview 3 mit Joana Adesuwa Reiterer am 19.03.2012, geführt von Gloria Grlinger im Verein Exit in Wien, 01:21:55 Minuten.

Die zitierten Passagen aus den Transkripten sind im Text beispielsweise als I1: Z2 – Interview 1 Zeile 2 gekennzeichnet.

9. Anhang

Interviewleitfaden für das ExpertInnen Interview

Informationen:

- Ziel der Untersuchung erklären
- Rolle des Interviews zur Erreichung des Zieles
- Schutz der persönlichen Daten und Anonymität

Fragen zum Prostitutionsgesetz:

1. Inwieweit war ... in die Erstellung des neuen Prostitutionsgesetzes in Wien eingebunden und wie stehen Sie den Neuerungen gegenüber?
2. Finden Sie, dass durch das neue Gesetz sich etwas Wesentliches an der Situation für Frauen in der Sexarbeit verändert hat und wenn ja, was?
3. Konnte Ihrer Meinung nach der Schutz für Frauen in der Sexarbeit durch das neue Gesetz verbessert werden und wenn ja, wodurch oder wenn nein: warum nicht?
4. Im neuen Gesetz sind jene Bezirke in welchen die SexworkerInnen arbeiten, genau geregelt. Entstehen durch diese territorialen Beschränkungen in Ihren Augen eher Nachteile oder Vorteile für die SexworkerInnen?
5. Haben Sie bereits Rückmeldungen von SexworkerInnen oder Kunden über Auswirkungen des neuen Gesetzes?
6. Finden Sie, dass durch das Gesetz die Arbeit der SexworkerInnen versucht wird dieses Gewerbe zu „verstecken“?
7. Ich persönlich bin der Ansicht, dass für die SexworkerInnen durch das neue Gesetz nicht wesentlich mehr Schutzmaßnahmen getroffen wurden sondern lediglich der „Schutz“ der Bevölkerung gegenüber diesem Gewerbe. Was ist Ihre Meinung als langjährige Expertin dazu?
8. Was halten Sie von der Meldung der Prostitutionsausübung? In anderen Gewerben ist dies auch nicht üblich, finden Sie dass dies nachteilig ist für die SexworkerInnen?
9. Neben den Meldepflichten für BetreiberInnen von Prostitutionslokalen ist nicht geregelt wie sie die SexworkerInnen behandeln sollen oder Vorgaben für

deren Arbeitssituation. Was meinen Sie dazu, gibt es hier Ihrer Meinung nach Veränderungsbedarf?

10. Haben Sie sonst noch Vorschläge, wie die Situation für SexworkerInnen am Arbeitsplatz verbessert werden könnte?

Fragen zu weiterführenden Maßnahmen:

11. Finden Sie, dass ein Kollektivvertrag für die SexworkerInnen sinnvoll wäre?

12. Was meinen Sie, welche weiteren Maßnahmen würden die SexworkerInnen mehr und vielleicht besser schützen?

13. In den allgemeinen Beschränkungen der Prostitutionsausübung ist eine Beschränkung gegenüber minderjährigen Personen und Menschen die geistig oder körperlich erkrankt sind, geregelt. Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, in diesem Passus der Beschränkungen auch die Sorgfaltspflicht gegenüber der Gefahr von Menschenhandel anzusprechen?

Abschluss:

14. Wie könnten Ihrer Meinung und Erfahrung nach SozialarbeiterInnen zur Verbesserung der Situation für SexworkerInnen heute und morgen beitragen?

15. Gibt es noch Aspekte, die Sie für wichtig halten?

Vielen Dank für das Interview!

Transkriptionsregeln:

I	Bezeichnung der Interviewführerin
<u>Vor Ort</u>	Unterstrichene Passagen kennzeichnen besonders betonte Textpassagen
((lacht))	In Klammer gesetzte Wörter wurden von mir während der Transkription hinzugefügt
[	Eckige Klammern kennzeichnen Textpassagen die sich überlappen
(.19) hh	Neunzehntel Sekunde Pause mit Einatmen
(.)	Kurze Pause (kürzer als eine Zehntel Sek.)
(12)	Pause
(zumindest)	Wurde bei der Transkription nicht ganz genau verstanden
()	Textpassage wurde nicht verstanden

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Girlinger Gloria, geboren am 11.12.1983 in Wels, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Haid, am 07.05.2012

Unterschrift

A handwritten signature in cursive script, reading "Girlinger Gloria".